



BH Mattersburg, Marktgasse 2, A-7210 Mattersburg

Mattersburg, am 28.09.2026
Sachb.: Mag. Jutta Huber-Luntzer
Telefon: 057 600-4313
Fax: +43 57 600 4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: MA-BA-106-1051/1-3
eAkt: AV-Technik GmbH, Neudörfel

Kundmachung
- gewerberechtliches Genehmigungsverfahren -

Betreff: Flüssiggasflaschenlager,
§ 359b GewO 1994 – vereinfachtes gewerberechtliches
Genehmigungsverfahren

Antragstellerin: AV-Technik GmbH, handelsrechtliche Geschäftsführer Ing. Visar Gashi
und Ing. Andreas Halek, Pötschingerstraße 35b, 7201 Neudörfel

Anlage: Flüssiggasflaschenlager

Standort: KG Neudörfel, GstNr.: 2006/28; Pötschingerstraße 35a

Die AV-Technik GmbH, vertreten durch die handelsrechtlichen Geschäftsführer Ing. Visar Gashi und Ing. Andreas Halek, haben um die **gewerberechtliche Genehmigung für die Betriebsanlage Flüssiggasflaschenlager** (max. Lagermenge 1.000 kg, gelagert in einer überdachten Lagerbox mit den Abmessungen b 2,25 m x t 1,20 m x h 2,10 m = Nutzfläche ca. 2,70 m²) am Standort KG Neudörfel, GstNr. 2006/28, Pötschingerstraße 35a, nach Maßgabe des Projektes angesucht.

Das Ausmaß der der gegenständlichen Betriebsanlage auf dem GstNr. 2006/28 mit einer Gesamtfläche von 715 m² zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten mit 2,70 m² und sonstigen Betriebsflächen beträgt insgesamt nicht mehr als 800 m².

Die Gasflaschen werden auf Firmenfahrzeuge verladen für die Verwendung auf der Baustelle. Maschinen und Geräte werden nicht verwendet.

Der Antrag auf Änderung der Betriebsanlage wird nach den Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 359b Abs. 1 Z. 2 GewO 1994 behandelt, wonach ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, wenn das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt.

Die Projektunterlagen liegen sowohl beim Gemeindeamt als auch bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg zwei Wochen lang (gerechnet ab dem Anschlag beim Gemeindeamt) während der Zeiten des Parteienverkehrs zur Einsichtnahme auf.

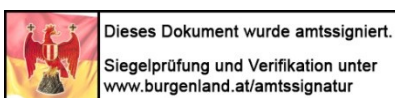
HINWEIS:

Den Nachbarn (§ 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994) kommt in diesem vereinfachten Verfahren bloß eine eingeschränkte Parteistellung zu, das heißt, sie können innerhalb der vorgenannten Frist (schriftlich) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb dieser Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung.

Darüberhinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung, sondern nur ein Anhörungsrecht zu.

Nachbarn können innerhalb des vorgenannten Zeitraums von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und eine schriftliche Äußerung an die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg richten.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Jutta Huber-Luntzer



Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • A-7210 Mattersburg • Marktgasse 2
telefon +43 57 600 4300 • fax +43 57 600 4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>